

Herstellen der Prüffähigkeit und Feststellen der Leistung:

Wie kann der Prüfungsausschuss vorgehen, wenn der Prüfling nicht das, was gefordert ist, mitbringt?

Es gehört zu den allgemeinen Prüfergrundsätzen, vor Beginn einer Prüfung durch eine Belehrung der Prüflinge (§ 21 Muster-GPO/APO) u.a. ihre körperliche, geistige und seelische Prüffähigkeit bestätigt zu bekommen. Gerade in gewerblichen Berufen geht die Feststellung der Prüffähigkeit über die „weichen“ Kriterien hinaus, wenn z.B. die einzelnen Ausbildungsberufe besondere sicherheitsrelevante Anforderungen an die Ausstattung der Prüflinge stellen. Hier geben die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften Auskunft. Ebenso gehört zur Prüffähigkeit die Bereitstellung der durch den Prüfungsausschuss vorgegebenen Materialien oder Werkzeuge, die zu der Durchführung der Prüfung notwendig sind.

Wird die Prüffähigkeit durch den Prüfungsausschuss nicht festgestellt, kann dieses unter Umständen zu einem Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung führen.

In der Praxis wird der Prüfungsausschuss sich bemühen, bei organisatorischen Mängeln den Prüfling zu unterstützen und gemeinsam für Abhilfe zu sorgen.

Nur wenn die Prüffähigkeit festgestellt ist, kann der eigentliche Prüfungsablauf ordnungsgemäß durchgeführt werden. Dabei sollen die Prüfung und die folgenden Prüfungsaufgaben eine Qualität erreichen, die sich immer wieder an den drei Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität misst. Auf dieser Grundlage soll eine Leistungsbewertung, ein Ergebnis, festgestellt werden, das aber nur dann eine Aussagefähigkeit besitzt, wenn insbesondere die Validität gegeben ist. Validität bedeutet, dass die Prüfung das misst, was sie messen soll: berufliche Handlungsfähigkeit. „Wird tatsächlich das gemessen, was gemessen werden soll?“ ist somit die Kernfrage für jede Prüfungsvorbereitung. Diese Leistungsfeststellung kann durch schmecken, riechen, sehen, fühlen oder messen erfolgen. Die Prüfer brauchen also ein klar definiertes „Maß“ und sie müssen ebenso wie die Prüfungsteilnehmer wissen, was sie messen wollen. Denn Ziel der Prüfung ist es definitiv nicht, jemanden zu überraschen, sondern berufliche Handlungskompetenz abzuprüfen. In der Prüfung sollen Leistungen gezeigt werden können, deren Messbarkeit mit möglichst vielen und praxisrelevanten Messpunkten zu einer sicheren Prognose für den Einsatz im späteren Arbeitsmarkt herangezogen werden können. Hier liegt der eigentliche Anspruch an einen guten Prüfungsausschuss: durch geeignete, messbare Aufgabenstellungen jeden Prüfling zu einer leistungsgemäßen Darstellung seiner individuellen Leistungsmöglichkeiten zu steuern. Je transparenter und eindeutiger einzelne Messpunkte festgehalten sind, desto sicherer kann die Dokumentation der Prüfung durch Protokolle oder Einzelniederschriften erfolgen, die bei nachträglichen Fragen zu Ablauf und Bewertung von Prüfungen herangezogen werden.

In einer Prüfung geht es also in erster Linie um das Messen. Nur wenn richtig gemessen wird, kann richtig bewertet werden. Im Messen liegt die besondere Verantwortung der Prüfungsausschüsse.

Verfasser: Harald Schlieck, stv. HGF der HWK Osnabrück-Emsland